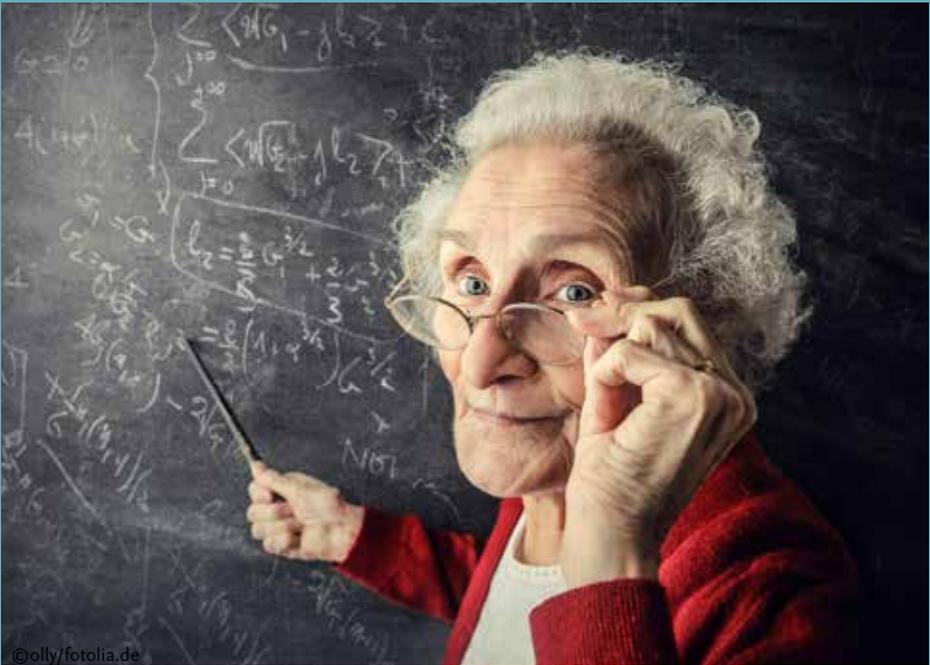


Wenn Babyboom und Pillenknick in Rente gehen...



Weshalb die AHV vorübergehend rote Zahlen schreibt | Weshalb die
Umwandlungssätze der Pensionskassen sinken | Weshalb Sie in einer
autonomen Pensionskasse viel besser fahren als bei einer Sammelstiftung
einer Versicherungsgesellschaft

vpod  **ssp**

Die Gewerkschaft im Service public
www.vpod.ch

Die vorliegende Broschüre vereinigt Artikel zum Themenkreis Altersvorsorge, welche in den Jahren 2015 und 2016 im VPOD-Magazin erschienen sind.

© Schweizerischer Verband des Personals öffentlicher Dienste
Zürich, 2016

Autoren: Stefan Giger, Jorge Serra

Gestaltung: Tanja Lantz

Sie können uns auch für Veranstaltungen, Weiterbildungskurse, Podien buchen! Wir haben etwas zu sagen.

www.vpod.ch

Inhalt

Vorbemerkung	4
Die Babyboomer kommen in Rente!	5
Die genialste Versicherung, die je erfunden wurde	9
Wenn Rentner zum Verlustgeschäft werden	12
So werden wir von Privatversicherungen abgezockt	15
Gleichstellung – die AHV schafft das!	18
So werden Teilzeiterinnen abgezockt	21
Jeden Monat meine Rente!	23
Die Senkung des Umwandlungssatzes muss abgefedert werden, aber nicht so!	26
Legal quote	29
Gewerkschaftliche Erfolge annullieren?	31
Weiterbildungskurse zum Thema Altersvorsorge	33
Der VPOD in Ihrer Nähe	34
Beitrittserklärung	35

Vorbemerkung

Die AHV schaffte und schafft es, die steigende Lebenserwartung mit einem genialen Finanzierungssystem aufzufangen. Seit über 40 Jahren sind die AHV-Beiträge stabil und die AHV in finanziellem Gleichgewicht.

Nun erreichen die Babyboomer das Rentenalter. Jahr für Jahr steigen die Neurentnen. Während der nächsten paar Jahre wächst der Finanzierungsbedarf der AHV, es braucht deshalb temporär eine Zusatzfinanzierung für die Babyboomer-Generation.

Wenn einige Jahre später die Pillenknick-Generation in Rente geht, sinken die jährlichen Renteneintritte. Die schwarzen Zahlen kehren zurück.

Die 2. Säule hat mehr Mühe mit der steigenden Lebenserwartung. Das angesparte Kapital muss auf mehr Rentenjahre aufgeteilt werden, die Umwandlungssätze und mit ihnen die Renten sinken.

Gut geführte Kassen, die über das gesetzliche Minimum hinaus versichern, haben schon längst ihre Umwandlungssätze den Realitäten angepasst. In Minimalkassen droht hingegen ein Absturz der Renten.

Eine Anpassung der gesetzlichen Umwandlungssätze braucht deshalb Kompensationsmassnahmen, andernfalls wird der Verfassungsauftrag noch schlechter oder gar nicht mehr erfüllt.

Die beste Antwort auf die Probleme der 2. Säule ist die Stärkung der 1. Säule. Mit der AHVplus-Initiative wird ein solcher Schritt getan.

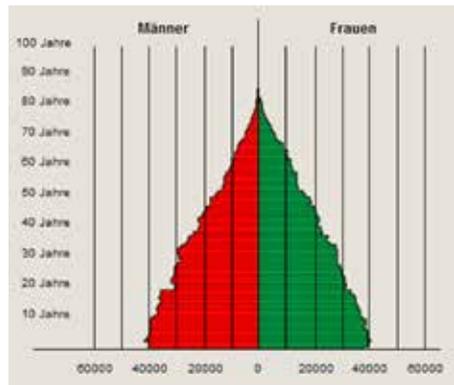
Die Babyboomer kommen in Rente!

Rote Zahlen bei der AHV?

Im Jahr 2015 schrieb die AHV rote Zahlen. Der Vergleich zwischen erzielten Beitragseinnahmen und den ausbezahlten Leistungen (das so genannte „Umlageergebnis“) zeigt einen Verlust von 579 Millionen Franken. Ein Jahr zuvor hatte die AHV dank grossen Gewinnen in der Vermögensbewirtschaftung noch positiv abgeschlossen – das Umlageergebnis war auch 2014 schon negativ gewesen. Das Umlageergebnis wird auch in den nächsten Jahren rot bleiben. Die Erklärung liegt in der unregelmässigen Bevölkerungsstruktur. Und die hat etwas mit unserer Fortpflanzung und mit Migrationspolitik zu tun.

1910

Vor hundert Jahren entsprach die Altersstruktur noch der „normalen“ Verteilung gemäss Lehrbuch. Die Alterspyramide ist einigermaßen gleichmässig. Damals wurde kaum jemand älter als 80 Jahre. Die „normale“ Alterspyramide ist heute dank der gestiegenen Lebenserwartung natürlich deutlich höher. Dieses „Wachsen“ der Alterspyramide ist für die AHV kein Problem, das Wirtschaftswachstum hat es jederzeit geschafft, das Wachstum der Alterspyramide aufzufangen.

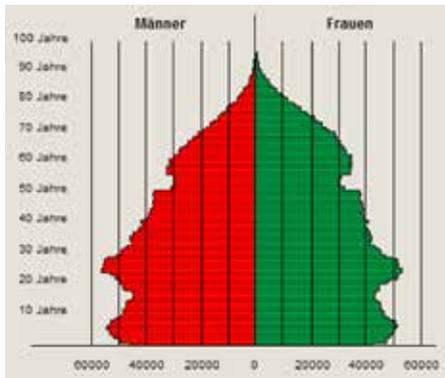
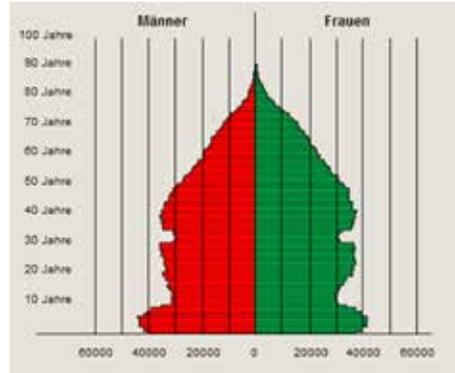


1950

Die Altersstruktur ist ziemlich unregelmässig geworden. Die Jahrgänge der etwa 30 Jährigen sind reduziert: 1918 hatte die verheerende Grippe-Welle in der unterernährten Bevölkerung vor allem unter Kleinkindern viele Opfer gefordert und die Jahrgänge ausgedünnt.

Die Krisenjahre in den Dreissigern und die Kriegsjahre hatten zu sinkenden Geburtenzahlen geführt. Nach 1945 lag

zwar halb Europa in Schutt und Asche; die unversehrte Schweiz erlebte einen umso grösseren Wirtschaftsboom – mit steigenden Geburtenzahlen. In den Fünfzigern beginnt der Baby-Boom.



1970

Der Baby-Boom ist zu Ende, es kommt Mitte der Sechziger der „Pillenknickeffekt“: die Geburten gehen zurück. Die reduzierte Generation der Grippe-Welle ist nun um die 50 Jahre alt, der Einschnitt in der Alterspyramide immer noch deutlich sichtbar. Auffallend ist aber auch, dass die Generation der 25jährigen plötzlich gewachsen ist. Diese Generation war auf der vorangehenden Grafik fünf Jahre

alt gewesen. 1950 gab es je rund 40'000 Mädchen und Knaben im Alter von fünf Jahren, zwanzig Jahre später aber viel mehr Menschen im Alter von 25 Jahren – besonders gross der Unterschied bei den Männern: etwa 55'000 sind es jetzt. Die boomende Schweiz holt Tausende Migrantinnen und Migranten in die Schweiz („Gastarbeiter“ nannte man sie), die meisten in den jungen Jahren zwischen 20 und 30. Aber man will nur sie – die Familie wird ausgeschlossen.

Das unmenschliche Saisonierstatut spaltet die Familie auf: Der Vater arbeitet als Saisonier in der Schweiz und zahlt dort auch die AHV-Beiträge. Frau und Kinder müssen aber meist zu Hause bleiben, in Italien, Spanien, Portugal usw.

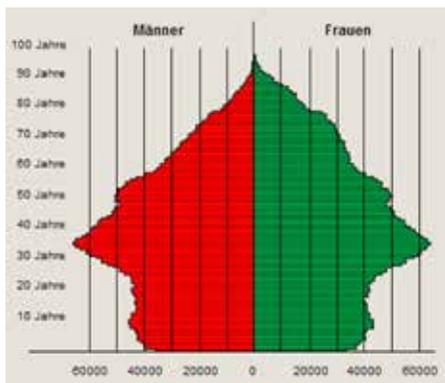
Für die AHV bedeutet dies: Wenn die Saisoniers in Rente gehen, sind ihre Nachkommen nicht Teil des Schweizer Sozialversicherungssystems, sie fehlen der AHV als Beitragszahler, um die Renten dieser Generation zu finanzieren. Das Saisonierstatut war nicht nur unmenschlich, es war auch volkswirtschaftlich dumm.

2000

Die Baby-Boomer-Generation (um 35 Jahre alt) ist als gewaltige Auswuchtung zu erkennen. Die jüngeren Generationen liegen im Pillenknick der 60er Jahre, als erstmals die Anti-Baby-Pille auf den Markt gekommen war – und natürlich fehlen auch die Kinder der Saisoniers.

Die kleine Auswuchtung bei der Generation der 50-jährigen ist in Bezug auf die AHV zu klein gezeichnet. Ein Teil der einstigen Saisoniers der Sechziger- und

Siebzigerjahre ist unterdessen tatsächlich nach Hause zurückgekehrt und damit aus der Statistik der Wohnbevölkerung verschwunden. Aber Anspruch auf AHV haben diese Menschen natürlich, sie haben dafür schliesslich gearbeitet und Beiträge bezahlt. Die entsprechende AHV-Generation ist also deutlich grösser als hier gezeigt. Die 50-jährigen des Jahres 2000 gehen nun 2015 in Pension. Dieses temporäre Hochschnellen der Pensioniertenzahlen hat 2014 zu einem negativen AHV-Umlageergebnis geführt. Es ist anzunehmen, dass das auch für 2015 und 2016 gelten wird.



Die Grafik zeigt, dass die Zahl der Renteneintritte von Jahr zu Jahr steigen wird: Die Baby-Boomer gehen in Rente. Nochmals ein paar Jahre später gehen dann die Neuverrentungen von Jahr zu Jahr zwar wieder zurück. Aber in den nächsten 10 Jahren werden die Verrentungen ansteigen und das Umlagedefizit der AHV wird bleiben.

Schlussfolgerung

Es braucht in den nächsten zwei Jahrzehnten zusätzliche Einnahmen für die AHV, wenn die Babyboomer in Rente gehen. Wir werden auch viele zusätzliche Arbeitskräfte in der Alterspflege brauchen, wenn die Babyboomer pflegebedürftig werden.

Wir brauchen dazu voraussichtlich Einwanderung. Dies würde auch der AHV guttun, dadurch wird die Lohnsumme steigen – und mit ihr die AHV-Beitragseinnahmen. Einwanderung darf aber nicht über neue Saisoniers stattfinden. Das wäre erstens unmenschlich und zweitens würde der Fehler der Siebzigerjahre wiederholt und eine neue Verzerrung der Alterspyramide geschaffen, wenn wieder die Nachkommen der Eingewanderten fehlten.

Die genialste Versicherung, die je erfunden wurde

Die Finanzierung der AHV

Wir haben uns daran gewöhnt, dass die Krankenkassenprämien Jahr für Jahr steigen. In Zeiten hoher Arbeitslosigkeit wurden auch schon die Prämien für die Arbeitslosenversicherung erhöht, dann gesenkt und wieder erhöht. In den meisten Pensionskassen mussten wir wiederholt Prämien erhöhungen hinnehmen, wenn wir das Leistungsniveau einigermaßen halten wollten. Und bei der AHV? Seit 40 Jahren sind die AHV-Beiträge unverändert geblieben.

Etwa ein Viertel der AHV-Ausgaben wird von der öffentlichen Hand getragen: Der Bund zahlt 19.55% der AHV-Ausgaben (dazu verwendet er insbesondere die Einnahmen aus der Alkohol- und Tabaksteuer und der Mehrwertsteuer). Dazu kommen noch Einnahmen von der Spielbankenabgabe und seit dem Jahre 1999 auch noch 0.83% des Mehrwertsteuer-Zusatzprozentes. Drei Viertel der Ausgaben werden über die Beiträge der Versicherten finanziert. Seit 1975 ist der AHV-Beitragssatz unverändert, nämlich 4.2% für die Arbeitnehmenden und gleich viel für die Arbeitgeber.

Im Jahre 1973 wurde in der Volksabstimmung der Artikel angenommen, welcher das Drei-Säulen-Prinzip in der Bundesverfassung verankerte. Die erste Säule (AHV und IV) soll die Existenzsicherung gewährleisten, die zweite Säule (die Pensionskasse) soll die Fortführung der gewohnten Lebenshaltung ermöglichen, und als dritte Säule soll jede und jeder auch privat vorsorgen. Die Existenzsicherung der AHV ist zwar bis heute ungenügend, mit der AHV alleine kann man auch heute kaum überleben. Aber mit der Volksabstimmung von 1973 wurden die damaligen AHV-Renten in einem ersten Schritt um 80% erhöht, zwei Jahre später nochmals um 25%, insgesamt also mehr als verdoppelt. Zur Finanzierung dieser Verbesserung wurden die Beiträge im Jahre 1975 auf die genannten 4.2% festgesetzt.

Wenn wir also heute mit unserer Volksinitiative AHVplus eine Erhöhung um 10% fordern, so ist das im Vergleich mit dem Ausbau vor 40 Jahren ein bescheidenes Vorhaben. Mit einem zusätzlichen halben Lohnprozent wäre diese Verbesserung bereits finanziert.

Minimal- und Maximalrenten, aber unbeschränkte Beiträge

AHV-Beiträge werden auf dem ganzen Lohn erhoben, auch bei ganz hohen Löhnen. Wenn also Daniel Vasella, der damalige CEO von Novartis, 30 Millionen im Jahr verdiente, so bezahlten er und sein Arbeitgeber zusammen 8.4% davon, also rund 2,5 Millionen an die AHV. Im Gegensatz zu den Beiträgen sind die Renten aber begrenzt. Die AHV-Minimalrente beträgt 14'100 Franken im Jahr, das sind 1'175 Fr. im Monat, die Maximalrente ist doppelt so hoch, also 28'200 im Jahr, 2'350 Fr. im Monat (2015). Die Renten sind vom durchschnittlich im Erwerbsleben erzielten Lohn abhängig (die Teuerung wird mit einem Aufwertungsfaktor berücksichtigt). Bei keinem oder ganz geringem Einkommen gibt's die Minimalrente. Wer im Schnitt den dreifachen Betrag der AHV-Rente oder mehr verdiente (also 84'600 im Jahr), kommt auf die Maximalrente. Herr Vasella verdiente zwar 350 Mal mehr – er wird dereinst trotzdem nicht mehr als die Maximalrente kriegen.

Kleiner Lohn – mehr als eine Minimalrente

Die Minimalrente gibt es, wenn kein Einkommen abgerechnet wurde. Kleinverdienerinnen und Kleinverdiener finden sich nicht bei der Minimalrente, sondern im mittleren Bereich der Rentenskala:

Durchschnittlicher Jahreslohn	im Monat (bei 13 Monatslöhnen)	AHV-Rente
weniger als 14'100	weniger als 1'083	1'175
45'500	3'500	1'824
52'000	4'000	1'899
58'500	4'500	1'993

Erziehungs- und Betreuungsgutschriften

Während der Jahre, in denen für ein Kind oder mehrere Kinder bis zum 16. Altersjahr gesorgt wird, wird das massgebende AHV-Einkommen um eine Erziehungsgutschrift von 42'300 Fr. erhöht. Auch bei tiefem tatsächlichem Lohn wird so ein höheres Einkommen angerechnet. Die Rentenansprüche von Kleinverdienerinnen und Kleinverdienern mit Kindern werden so deutlich verbessert.

Beitragslücken?

Wenn die Rentenhöhe festgesetzt ist, wird diese Rente ins Verhältnis der geleisteten Beitragsjahre gesetzt. Wer sein ganzes Erwerbsleben AHV-Beiträge bezahlt hat, kriegt eine ungekürzte Rente (gemäss der „Skala 44“).

Wer nur sein halbes Erwerbsleben Beiträge zahlte, kriegt eine halbe Rente („Skala 22“), wer nur 11 Jahre AHV-Beiträge bezahlte, erhält nur ein Viertel der vollen Rente („Skala 11“).

Es ist also wichtig, während der Ausbildung den AHV-Mindestbeitrag zu bezahlen, um Beitragslücken und Rentenkürzungen zu vermeiden.

Wenn Rentner zum Verlustgeschäft werden

Was ist ein Pensionierungsverlust? Was macht eine Pensionskasse

bei der Pensionierung?

In der Welt der Pensionskassen gibt es zwei verschiedene Finanzierungssysteme: „Leistungsprimat“ und „Beitragsprimat“. Im Moment, in dem eine versicherte Person in Rente geht, macht aber jede Kasse das Gleiche: Sie reserviert für jede Rentnerin und jeden Rentner ein individuell berechnetes Rentendeckungskapital.

In beiden Primaten wird zuerst die Altersrente berechnet:

- Im Leistungsprimat wird der Rentensatz mit dem versicherten Lohn multipliziert, z.B. 60% Leistungsziel x versicherter Lohn von 50'000 Fr. = Jahresrente von 30'000 Franken.
- Im Beitragsprimat wird das vorhandene Kapital (z.B. 500'000 Fr. Altersguthaben) mit dem Umwandlungssatz von beispielsweise 6% multipliziert = Jahresrente von 30'000 Fr.

Nun rechnet die Kasse aus, wieviel Kapital sie zurückstellen muss für diese Renten von 30'000 Fr.

- Zuerst multipliziert die Kasse die Rente mit der durchschnittlichen Lebenserwartung, die eine Person in diesem Alter hat, z.B. noch 20 Jahre im Alter 65. Es müssen also $20 \times 30'000 \text{ Fr.} = 600'000 \text{ Fr.}$ zurückgestellt werden.
- Dann berechnet die Kasse, wie viel Zinserträge sie in den kommenden Jahren auf dem nach und nach sinkenden Rentendeckungskapital erzielen wird. Diese Zinsannahme nennt man „technischer Zins“. Bei einem technischen Zins von 3% braucht man für die Altersrente von 30'000 Fr. während 20 Jahren nicht 600'000 Fr., sondern etwa 442'000 Fr. Deckungskapital.
- Hinzu gerechnet werden muss jetzt noch Deckungskapital für allfällige Kinderrenten und die Hinterlassenenrenten, die von der pensionierten Person ausgelöst werden, wenn sie dereinst sterben wird (Witwen- oder Witwerrente, allfällige Waisenrenten).

Nun vergleicht man die Summe des notwendigen Deckungskapitals mit dem vorhandenen Altersguthaben, in unserem Beispiel mit 500'000 Fr. Im ungünstigen Fall muss die Kasse mehr zurückstellen, als an Altersguthaben vorhanden ist – die Kasse macht einen „Pensionierungsverlust“. Im günstigen Fall muss sie weniger zurückstellen, als vorhanden ist – man spricht dann von „Pensionierungsgewinn“.

Wenn die Zinsannahme falsch war?

Wenn man bei der Pensionierung einen zu hohen technischen Zins angenommen hat, so wird das Deckungskapital schneller aufgebraucht als angenommen. Die Kasse macht dann auf dem Rentendeckungskapital Verluste. Wenn das Geld weg ist, muss die Kasse Geld von den Aktiven verwenden – z.B. indem die Alterskonti der Aktiven schlechter verzinst werden. Wenn man bei der Pensionierung umgekehrt einen zu tiefen technischen Zins angenommen hat, so macht die Kasse auf dem Rentendeckungskapital Gewinne. Das kann die Kasse dann für Leistungsverbesserungen einsetzen, z.B. um einen Teuerungsausgleich auf den Renten zu finanzieren.

Wenn die Annahme betreffend die Lebenserwartung falsch war?

Auch hier gilt: Wenn die Rentner und Rentnerinnen länger leben als angenommen, so macht die Kasse Verluste; wenn sie früher sterben, so macht die Kasse Gewinn – so makaber das tönen mag.

Sinkende Umwandlungssätze

Die Kapitalerträge sind in den letzten Jahren stark zurückgegangen, die Lebenserwartung gleichzeitig gestiegen. Diese beiden Veränderungen bedeuten, dass die Pensionskassen Verluste schreiben, wenn sie einen Umwandlungssatz von 6,8% anwenden. In den gut ausgebauten Pensionskassen wurden deshalb die Umwandlungssätze schon längst auf 6% oder noch weiter gesenkt, das ist versicherungstechnisch leider notwendig. Wenn das frühere Leistungsziel immer noch erreicht werden soll, muss mehr Kapital angespart werden – in den meisten öffentlichen Kassen wurden deshalb die Sparbeiträge bereits deutlich angehoben.

Senkung des BVG-Umwandlungssatzes?

Mit der im Jahr 2010 vorgeschlagenen Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes wäre einfach die garantierte Mindestleistung verschlechtert worden. Das gesetzliche Minimum ist sehr tief – kaum mehr als die Hälfte der Leistung einer guten Pensionskasse. Eine Senkung des gesetzlichen Umwandlungssatzes trifft die Versicherten in BVG-Minimalkassen, es braucht deshalb zwingend Kompensationsmassnahmen – insbesondere muss die AHV erhöht werden.

Kapitalbezug = Abschieben des Anlagerisikos

Manche Pensionskasse mit tiefem Niveau bzw. auf dem BVG-Minimum ermuntert die Versicherten mehr oder weniger offen, bei der Pensionierung das Kapital zu beziehen statt eine Rente. Das ist zwar gut für die Kasse – sie zahlt das vorhandene Freizügigkeitskapital aus und vermeidet Pensionierungsverluste – es ist aber schlecht für die Versicherten.

So werden wir von Privatversicherungen abgezockt

Das Geschäft mit der Risikoversicherung

Die Versicherungsgesellschaften jammern, die gesetzlichen Mindestleistungen in der zweiten Säule müssten gesenkt werden, sonst würden sie Geld verlieren. Allerdings bleiben alle Versicherungsgesellschaften im Pensionskassengeschäft – mit gutem Grund: mit vielen verschiedenen Tricks machen sie nach wie vor satte Gewinne zulasten der Versicherten. Eine dieser Varianten der Abzocke sei hier dargestellt: Das Geschäft mit der Risikoversicherungen.

Die zweite Säule deckt zwei verschiedene Arten von Leistungen ab, die auch unterschiedlich finanziert werden:

- Altersleistungen werden angespart. Ich zahle Sparbeiträge, diese werden auf meinem individuellen Pensionskassenkonto angespart.
- Risikoleistungen: Invalidenrenten, Todesfallleistungen (Renten für Witwen, Witwer, Waisen). Die Prämien werden für die Risikoleistungen verwendet.

Wenn ich den Arbeitgeber und damit die Kasse wechsle, kann ich zwar mein angespartes Alterskapital mitnehmen, die Risikoprämien verfallen hingegen, davon kann ich keinen Franken mitnehmen.

In einer gut ausgebauten, selbständigen Pensionskasse beträgt die Risikoprämie in der Größenordnung von 2,5 bis etwa 4 Prozent. Von meiner gesamten bezahlten Prämie besteht der überwiegende Teil aus Sparbeiträgen, die später einmal meine Rente bilden werden.

Nur ein ziemlich bescheidener Teil meiner Beiträge verfällt für Risikoleistungen. Dazu ein paar Beispiele aus guten, selbständigen Pensionskassen („autonome Kassen“). Dazu wählen wir eine versicherte Person im Alter 40:

Kasse	Sparen+Risiko	Sparprämie	Risikoprämie	So viel mach die Risikoprämie von der Gesamtpremie aus
APK (Kernplan)	22.2	19.5	2.7	Ein Achtel
PKZH	22.75	20	2.75	Ein Siebtel
PK St. Gallen	18.7	15.2	3.5	Ein Fünftel
Bernische PK	23.15	20.5	2.65	Ein Neuntel
PK Aarau	18.5	16	2.5	Ein Siebtel

Wenn der Risikobeitrag einer autonomen Kasse etwas zu hoch festgesetzt wird (z.B. PKSG), ist das nicht weiter schlimm: Die Kasse macht aus dem Risikoprozess Gewinn, der von der Kasse im Interesse der Versicherten eingesetzt werden kann, z.B. um Reserven zu bilden, den Deckungsgrad zu erhöhen, Rückstellungen zu machen, Leistungen zu verbessern.

Wenn man sich bei einer Vorsorgelösung einer Versicherungsgesellschaft umsieht, stellt man aber Erstaunliches fest. Nachstehend eine anonymisierte Liste von echten Versicherungszahlen einer Versicherungsgesellschaft für ein Altersheim im Mittelland:

	Sparprämie	Risiko- & Kostenprämie
Versicherte Person 1	978	1188
Versicherte Person 2	2349	2059
Versicherte Person 3	3950	2729
Versicherte Person 4	4693	2410
Versicherte Person 5	5739	4159
Versicherte Person 6	4316	4322

Etwa die Hälfte der bezahlten Prämien sind so genannte „Risiko- und Kostenprämien“. Damit es nicht so auffällt, schlüsselt die Versicherungsgesellschaft die Prämien auf in „Risikoprämie Invalidität“, „Risikoprämie Todesfall“, „Kostenprämie“, „Teuerungsprämie“ und „Zusatzbeitrag SIFO“.

Wie hoch die Versicherungsprämie in Prozenten ist, hält die Versicherungsgesellschaft übrigens geheim. Der so genannte „Risikotarif“ ist für jede versicherte Person je nach Alter anders, und es gibt unterschiedliche Tarife je nach Branche. Wie der Tarif berechnet wird, erfährt nicht einmal die Vorsorgekommission – das sei geheim, heisst es auf Anfrage.

Mit dieser Masche werden die Versicherten (und auch die Arbeitgeber!) regelrecht abgezockt. Die Versicherungsgesellschaften machen damit Jahr für Jahr ein milliardenschweres Geschäft.

Allein die oben erwähnte Versicherung schrieb gemäss FINMA im Jahr 2013 folgende Zahlen:

Ertrag (Versicherungsprämien) aus dem Risikoprozess = 215 Millionen

Aufwand aus dem Risikoprozess = 107 Millionen

Der Gewinn aus dem Risikoprozess beträgt satte 108 Millionen.

Die Gewinne aller Versicherungsgesellschaften aus dem Risikoprozess betragen 1,2 Milliarden Franken im Jahre 2013 – und die FINMA tut nichts dagegen. Im Projekt Altersvorsorge 2020 hatte der Bundesrat vorgeschlagen, die Gewinnmöglichkeiten der Versicherungen einzuschränken. In der Vorlage, wie sie der Ständerat verabschiedet hat, ist davon nichts übrig geblieben. Die Versicherungslobby der bürgerlichen Ständeräte hat funktioniert: Die Versicherungen sollen nach den Vorstellungen des Ständerates weiter abzocken können.

Gleichstellung – die AHV schafft das!

Familienfreundliche AHV

1997 trat die 10. AHV-Revision in Kraft – ursprünglich übrigens angestossen vom VPOD, der am Kongress 1988 eine Volksinitiative beschlossen hatte, und umgesetzt von Bundesrätin Ruth Dreifuss. Endlich wurden damit die Gleichstellung in der AHV erreicht und auch sonst wichtige soziale Anliegen verwirklicht.

Vorher war die Ehefrau in der AHV ein Anhängsel ihres Ehemannes. Die Ehepaar-Rente hing vom Mann ab, Berechnungsgrundlage der Rente war der Versicherungsanspruch des Mannes. Das war vor allem für geschiedene Frauen fatal: Nach der Scheidung wurde die Rente der Frau allein aufgrund ihrer eigenen Beiträge berechnet. Geschiedene Mütter, die jahrelang wegen der Kinderbetreuung nur ein reduziertes oder gar kein Lohn Einkommen hatten, erhielten deshalb als geschiedene Rentnerin meist bloss die Minimalrente.

Die 10. AHV-Revision beseitigte diese Diskriminierung:

- Individueller Rentenanspruch: Männer und Frauen, ob ledig, verheiratet oder geschieden, haben heute je einen individuellen Rentenanspruch.
- Splitting: Während der Ehejahre werden die AHV-Beiträge beider Partner je zur Hälfte den beiden AHV-Konten gutgeschrieben. Wie Ehefrau und Ehemann die Erwerbs- und die Familienarbeit aufteilen, spielt dabei keine Rolle.
- Erziehungsgutschrift: Während der Erziehungsjahre haben viele Familien ein reduziertes Familieneinkommen. Der eine oder der andere Partner oder beide reduzieren ihren Beschäftigungsgrad und damit ihr Einkommen. Bei der AHV wird diese Einkommensreduktion ausgeglichen. Während der Jahre, in der eine Erziehungsverantwortung für mindestens 1 Kind unter 16 Jahren besteht, wird das massgebende Einkommen durch die AHV um eine Erziehungsgutschrift aufgestockt (nämlich um 42'300 Franken pro Jahr). Diese Erziehungsgutschrift wird während der Ehejahre ebenfalls gesplittet.

- „Geknickte“ Rentenskala: Zuvor stieg die Rente zwischen Minimum und Maximum linear an. Mit der 10. AHV-Revision wurde die Rente im mittleren Bereich der Skala angehoben, die Skala nach oben geknickt, dies bei einem massgebenden Einkommen von 42'300 Franken im Jahr. In diesem mittleren Bereich sind die Kleinverdienerinnen und Kleinverdiener zu finden. Dieser Betrag von 42'300 Franken entspricht übrigens genau der Erziehungsgutschrift. Alleinerziehende ohne Einkommen wären also genau an dieser Stelle der Rentenskala zu finden, mit einem auch nur kleinen Teilzeiteinkommen rutschen sie auf der Grafik nach rechts Richtung höhere Renten.

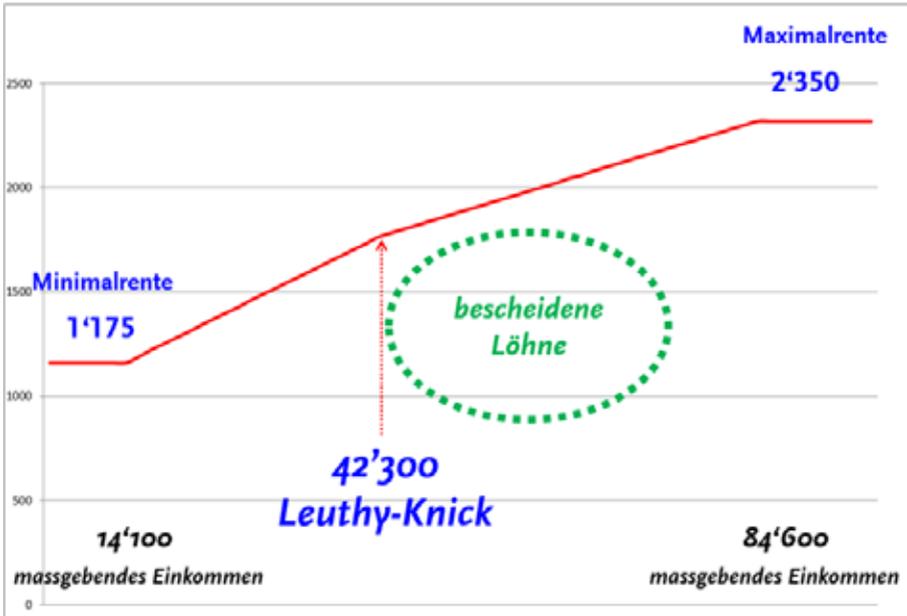
Die 10. AHV-Revision war einer der grössten Fortschritte in der Geschichte der Sozialversicherung. Zehntausende von geschiedenen oder alleinerziehenden Frauen erhielten oft massive Rentenverbesserungen. Auch unzählige Ehepaare mit bescheidenen Einkommen und bescheidenen Renten haben deutliche Verbesserungen erhalten.

Seit der 10. AHV-Revision bedeutet eine Familienphase in der AHV keinen Verlust der Rentenansprüche mehr.

Das Versagen der zweiten Säule

Im Gegensatz zur AHV diskriminiert die zweite Säule die Frauen weiterhin. Wer wegen einer Familienphase seinen Beschäftigungsgrad und damit auch das Einkommen reduziert, spart weniger Kapital in der Pensionskasse an. Dieses Kapital fehlt später bei der Pensionierung, Folge ist eine tiefere Pensionskassenrente. Wenn das Einkommen von Teilzeitbeschäftigten unter 21'150 Franken pro Jahr fällt, so fallen sie sogar ganz aus der zweiten Säule heraus. Die zweite Säule ist so konstruiert, dass nur Vollzeitbeschäftigte einen vollen Versicherungsschutz ansparen können. Familien mit einem reduzierten Familieneinkommen haben deshalb Renteneinbussen in der zweiten Säule zu erwarten. Bei einer Scheidung wird nach heutigem Recht das Pensionskassenguthaben beider Partner für die Ehejahre je hälftig aufgeteilt – scheidende Frauen fahren also nicht schlechter als ihre Männer. Aber bei beiden Partnern sind im Alter tiefere Renten zu erwarten.

Die AHV ist demgegenüber eine echte familienfreundliche Versicherung. Die AHVplus-Initiative der Gewerkschaften verlangt einen Ausbau der AHV um 10%. Das ist echte Familienförderung.



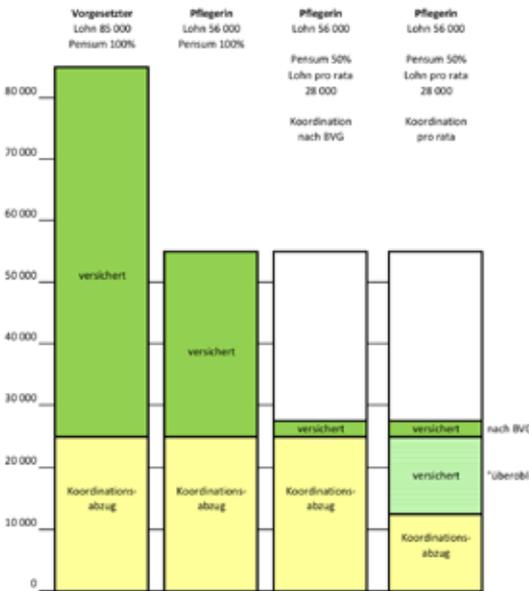
Der auf SGB-Sekretär Leuthy zurückgehende Knick hebt die Renten für Geringverdiener an.

So werden Teilzeiterinnen abgezockt

Wenn die Pflegerin den Chef subventioniert

Das Pensionskassengesetz sieht einen festen Koordinationsabzug vor, nur Lohn-teile, die darüber liegen, werden vom Gesetz erfasst. Das führt in „Split“-Lösungen dazu, dass die kleinen Löhne von Teilzeitbeschäftigten die höheren Löhne ihrer Chefs subventionieren.

Das Gesetz über die Berufliche Vorsorge (BVG) geht von einer einfachen Vorstel-lung aus: Alle Versicherten erhalten im Alter einmal eine Rente von der AHV. Der Lohnanteil, der im Alter von der AHV abgedeckt sei, müsse man also gar nicht in der



Pensionskasse versichern. Vom tatsächlichen Lohn wird also ein Abzug gemacht, den man „Ko-ordinationabzug“ nennt. Dieser Koordinationsabzug ist heute im Gesetz als fester Frankenbetrag de-finiert, der dem Betrag von 7/8 der maximalen AHV-Rente entspricht. Nur was über dem Koordinations-abzug liegt, wird nach den Regeln des BVG versichert. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigte, bei diesen wird dann nur ein winziger Teil des Einkommens überhaupt nach BVG versichert. Natürlich fordern wir, dass der Koordinationsabzug

pro rata des Beschäftigungsgrades berechnet werden muss, und tatsächlich ist das praktisch überall auch so realisiert. Ja, die Versicherungsgesellschaften schlagen das in Offerten sogar oftmals ausdrücklich vor. Bei so genannten „Split“-Lösungen machen sie damit nämlich ein gutes Geschäft. Im so genannten „überobligato-

rischen Bereich“ ist die Versicherungsgesellschaft nicht an die Regeln des BVG gebunden. Auf dem obligatorischen Kapital muss die Versicherung den BVG-Mindestzins gutschreiben, auf dem „überobligatorischen Kapital“ hingegen ist die Versicherung frei – in der Regel liegt der gewährte Zins deutlich unter dem BVG-Zins. Auch beim Umwandlungssatz muss die Versicherung nur auf dem BVG-Kapital den Umwandlungssatz von 6.8% anwenden – auf dem überobligatorischen Altersguthaben hingegen wenden die Versicherungsgesellschaften viel tiefere Umwandlungssätze an. Beispiel REVOR-Sammelstiftung der Valiant-Gruppe (Regionalbanken):

	Umwandlungssatz BVG-Teil	Umwandlungssatz REVOR auf überobligatorischem Kapital
Männer (Alter 65)	6.8%	5.17%
Frauen (Alter 64)	6.8%	5.03%

Beim Vorgesetzten mit einem Lohn von 85'000 Franken wird praktisch der ganze Lohn nach BVG versichert: Auf fast dem ganzen Alterskapital wird der BVG-Zins gutgeschrieben, das Alterskapital des Vorgesetzten wird bei der Pensionierung weitestgehend mit dem Umwandlungssatz von 6.8% in eine Rente umgewandelt. Bei der teilzeitbeschäftigten Pflegerin mit einem Beschäftigungsgrad von 50% und einem Lohn von 28'000 Franken wird hingegen der grösste Teil des Alterskapitals nur mit dem tieferen „überobligatorischen“ Zinssatz verzinst, bei der Pensionierung wird der der grösste Teil des Altersguthabens mit dem mickrigen „überobligatorischen“ Umwandlungssatz in eine Rente umgewandelt – auch das eine versteckte Diskriminierung vor allem von Frauen.

Der ursprüngliche Vorschlag des Bundesrates im Projekt „Altersvorsorge 2020“ war richtig: Der Koordinationsabzug wäre abgeschafft worden, dafür wären die Beitragsätze leicht gesenkt worden. Das hätte bedeutet, dass bei den tiefen Löhnen der grösste Teil der Vorsorgegelder von den Mindestbestimmungen des BVG erfasst worden wären, Teilzeit- und Vollzeitbeschäftigte müssten gleich behandelt werden. Der Ständerat hat diesen positiven Vorschlag des Bundesrates gekippt und behält die Diskriminierung der Teilzeitbeschäftigten bei.

Jeden Monat meine Rente!

Kapitalbezug oder Rente?

Diese Frage stellen sich Viele, die sich auf ihre Pensionierung vorbereiten. In gewissen Pensionskassen kann man nur einen Teil des Altersguthabens als Kapital beziehen, andere Kassen ermutigen einen umgekehrt, ja doch das ganze Kapital zu beziehen. Der Bundesrat hingegen beabsichtigt, die Kapitalbezugsmöglichkeit einzuschränken.

Auf den ersten Blick mag es verlockend tönen: Auf einen Schlag kriegt man bei der Pensionierung sein Alterskapital ausbezahlt, oftmals mehrere Hunderttausend Franken. So ein prall gefülltes Sparkonto hat man vorher wohl kaum einmal gehabt. Dieses gute Gefühl allein reicht als Argument für den Kapitalbezug aber natürlich nicht.

Nach dem Kapitalbezug kommt nämlich zuerst einmal die Steuerrechnung, und diese ist umso saftiger, je mehr Kapital man ausbezahlt kriegt. Und dann kommt bereits das zweite Problem: Was mach ich jetzt mit all dem Geld, das nach der Steuerrechnung noch verbleibt? Auf einem gewöhnlichen Bankkonto gibt's heutzutage kaum noch einen nennenswerten Zins. Zudem: Wie sicher bin ich denn, dass meine Bank nicht pleitegeht – wie seinerzeit beispielsweise die Spar- und Leihkasse Thun? Also Aktien kaufen? Welche denn? Wer sich vor Jahren für vermeintlich todsichere Aktien der nationalen Airline entschieden hatte („Swissair wird es immer geben“), wurde bitter enttäuscht. Wer Kapital bezieht, kommt in die Rolle des Kapitalverwalters. Kann ich das wirklich besser als meine Pensionskasse?

Selbst wenn ich schaffe, mein Geld gut anzulegen, so bleibt doch die Frage: Was, wenn ich einen Hirnschlag erleide? Was, wenn ich an Alzheimer erkrankte oder einfach ein wenig dement werde? Wenn ich mit über 80 Jahren auf einen Enkeltrickbetrüger hereinfalle, weil ich vergessen haben werde, wie viele Enkel ich habe und wie die alle heissen?

Und selbst wenn ich es schaffe, wie Helmut Schmidt bis ins höchste Alter fit zu bleiben und auch meine Geldgeschäfte weiterhin gut zu betreiben, so bleibt doch die Frage: Wie lange lebe ich denn überhaupt? Teile ich meinen Kapitalverzehr auf 20 Jahre Lebenserwartung auf? Also verbrauche ich jedes Jahr einen Zwanzigstel meines Kapitals. Wenn ich aber 20 Jahre später immer noch lebe, wovon leben ich im 21. Jahr nach der Pensionierung? Die Erfahrung zeigt: Viele Pensionierte, die Kapitalbezug wählen, getrauen sich nicht, ihr Alterskapital aufzubrauchen, manche tasten es nicht einmal an. Jahrelang gönnen sie sich kaum etwas und leben von kaum mehr als der AHV – und wenn sie dann gestorben sind, stellen ihre Angehörigen überrascht fest, dass da noch Hunderttausende auf einem Bankkonto liegen.

Die Pensionskasse hat es da einfacher, sie geht von der durchschnittlichen Lebenserwartung aus. Im Schnitt habe ich eine Lebenserwartung von 20 Jahren, wenn ich mit 65 in Pension gehe. Also kann die Kasse meine Rente auf meine Lebenserwartung ausrichten – sofern ich die Rente statt Kapitalbezug gewählt habe. Wenn ich dann – wie Helmut Schmidt – bis 96 statt nur bis 85 weiterlebe, so kommt meine Rente trotzdem Monat für Monat. Sterbe ich hingegen bereits kurz nach der Pensionierung, so finanziert das die Renten der Langlebigen. Wenn ich mit 87 auf einen Einzeltrickbetrüger hereinfalle und all mein Bargeld ist weg – tant pis, im nächsten Monat kommt nicht nur die AHV, sondern auch die Pensionskassenrente wieder.

Die Altersvorsorge hat zur Aufgabe, den Pensionierten ein – mindestens in finanzieller Hinsicht – sorgenfreies Leben zu ermöglichen. Deshalb sollen AHV und Pensionskasse jeden Monat eine Rente ausrichten, welche zusammen die bisherige Lebenshaltung decken – so ist dies sinngemäss in der Bundesverfassung festgeschrieben. In diesem Sinne lautet die Empfehlung: Wähle die Rente, verzichte auf den Kapitalbezug! Überlass ab der Pensionierung alle Sorgen um Kapitalanlagen, Verzinsung und Lebenserwartung deiner Pensionskasse! Geniesse du dein Leben und widme dich anderen, schöneren Aufgaben!

Aus Sicht der Pensionskasse ist es natürlich angenehmer, wenn die Pensionierten das Kapital wählen. Die Kasse muss sich nicht mehr um Kapitalbewirtschaftung und Mindestverzinsung kümmern. Das Anlagerisiko trägt dann die bzw. der

Pensionierte. Manche Kasse ermuntert deshalb ihre Versicherten, doch lieber das Kapital zu beziehen. Wenn eine Kasse den Kapitalbezug einschränkt, dann nicht aus Eigeninteresse, sondern aus sozialpolitischen Gründen: Sinn der Sozialversicherung kann es nicht sein, dass übervorsichtige Rentnerinnen und Rentner ihr mühsam angespartes Alterskapital kaum je antasten. Ebenso wenig ist es sinnvoll, wenn lebenslustige Rentnerinnen und Rentner innert zwei, drei Jahren nach der Pensionierung das ganze Alterskapital verjubeln oder verschenken und danach von Ergänzungsleistungen abhängig werden. Viele Pensionskassen, besonders öffentliche Kassen, schränken die Kapitalbezugsmöglichkeit deshalb stark ein, und aus den gleichen Überlegungen beabsichtigt auch der Bundesrat, die Kapitalbezugsmöglichkeit gesetzlich einzuschränken bzw. in Bezug auf das BVG-Minimum abzuschaffen.

Dies wäre aus sozialpolitischer Sicht auch richtig.

Die Senkung des Umwandlungssatzes muss abgefedert werden, aber nicht so!

Wenn die Publica die Swiss Life quersubventioniert

Bei der notwendigen Senkung des Mindestumwandlungssatzes (MUWS) braucht es eine befristete und zeitlich gestaffelte Übergangsregelung. Die vom Bundesrat vorgeschlagene Lösung ist aber wenig durchdacht.

Der Bundesrat will den MUWS von 6.8 auf 6.0 Prozent und somit um 11.8 Prozent reduzieren. Das bedeutet, dass ohne kompensatorische Massnahmen die spätere Rente um 11.8 Prozent sinkt.

Ein Zahlenbeispiel: Bei einem Altersguthaben im Zeitpunkt der Pensionierung von CHF 250'000 beträgt die Rente je nach MUWS:

MUWS	Rente pro Jahr	Rente pro Monat
6.80%	17'000	1'417
6.00 %	15'000	1'250

Durch die gleichzeitig geplante Erhöhung der Sparbeiträge wird diese Senkung über die Jahre wieder kompensiert resp. aufgeholt. Für die Generation, die kurz vor der Pensionierung steht, braucht es aber zusätzliche Ausgleichszahlungen, um die Senkung ganz oder wenigstens teilweise aufzufangen. Es ist deshalb richtig, eine Übergangsbestimmung vorzusehen. Und es ist ebenfalls richtig, für diese notwendigen Ausgleichszahlungen eine Lösung mit der Stiftung Sicherheitsfonds BVG (Sifo) zu planen.

Der Sifo wird bereits heute durch sämtliche dem Freizügigkeitsgesetz unterstellten Vorsorgeeinrichtungen finanziert. Das heisst, alle Pensionskassen entrichten dem Sifo Beiträge. Jene Pensionskassen, die eine ungünstige Altersstruktur haben, erhalten – ebenfalls bereits heute – Zuschüsse vom Sifo.

Es wäre nun naheliegend, die Beiträge und die Zuschüsse für eine Übergangszeit von ca. 10 Jahren zu erhöhen. So weit, so gut.

Um nun die Frage zu beantworten, welche Pensionskassen in dieser Übergangsphase höhere Zuschüsse erhalten, sollte weiterhin die Altersstruktur massgebend sein. Für eine PK, die in den nächsten Jahren viele Pensionierungen vornehmen muss, ist die Höhe des Umwandlungssatzes viel entscheidender, als für eine junge Kasse, bei der wenige Pensionierungen anstehen. Und hier geraten Bundes- und Ständerat auf Abwege. Beide wollen sie nur Zuschüsse an solche Pensionskassen ausrichten, die ihren Versicherten das BVG-Minimum resp. das BVG-Obligatorium anbieten, und damit vor allem den Sammeleinrichtungen der Privatassekuranz. Das führt aber letztlich dazu, dass jene Pensionskassen, die umhüllende Vorsorgepläne, also überobligatorische Leistungen anbieten, zwar die höheren Zuschüsse entrichten müssen, aber als Empfänger von Ausgleichszahlungen ausgeschlossen sind. Mit anderen Worten: die Bundespensionskasse Publica subventioniert die Sammeleinrichtungen der Swiss Life und der AXA!

Dabei haben die Versicherten jener Pensionskassen, die überobligatorische Leistungen anbieten, ihrerseits bereits zum Teil massive Leistungskürzungen hinnehmen müssen. Weil der MUWS lediglich fürs BVG-Obligatorium gilt, sind die Pensionskassen mit überobligatorischen Leistungen (z.B. alle öffentlich-rechtlichen Pensionskassen) nicht an diesen gebunden. Entsprechend haben sie ihre eigenen Umwandlungssätze auf teilweise unter 6 Prozent gesenkt. Und diese Anpassungen mussten diese Pensionskassen immer selber bewerkstelligen - ohne Hilfe des Sifo. Am heftigsten gehen etwa die BVK des Kantons Zürich oder die Pensionskasse der RUAG vor: Sie senken den Umwandlungssatz auf 4.8 resp. 4.57 Prozent!

Wenn nun also eine Lösung mit dem Sifo gesucht wird – was im Grundsatz richtig ist - sollte diese nicht davon abhängen, ob eine PK im überobligatorischen Bereich tätig ist oder nicht, sondern einzig und allein von der Altersstruktur. Das heisst, die transparente und befristete Quersubventionierung ginge von „jungen“ Kassen (diese haben kein Problem mit dem Umwandlungssatz) zu „alten“ Kassen.

Der Direktor des Sifo hat signalisiert, dass diese Variante praxistauglich ist und keinen grossen administrativen Mehraufwand nach sich zieht. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) findet dieses Modell aber zu teuer und sieht deshalb nur die BVG-Minimalkassen als Empfänger von Ausgleichszahlungen vor. Die Details (sprich: die konkreten Verordnungsbestimmungen) der vom BSV ausgeheckten Variante sind noch nicht bekannt, so dass das Parlament sich daran macht, eine Katze im Sack zu kaufen. Bekannt ist einzig, dass die Übergangsfrist 25 Jahre betragen soll, was administrativ zu grossen Problemen führen wird, unter anderem weil in 25 Jahren der MUWS sicher nicht mehr bei 6 Prozent liegen wird. Der Ständerat hat in Abweichung vom Bundesrat die Übergangsfrist auf 15 Jahre verkürzt, ist aber sonst dem Bundesrat gefolgt.

Der bundesrätliche Vorschlag ist klar abzulehnen und stattdessen ist eine wie oben von uns skizzierte Lösung zu suchen.

Der Pensionskassenverband ASIP ist einmal mehr keine Hilfe. Er lehnt die Übergangslösung mit dem Sifo gänzlich ab und schlägt eine individuelle Lösung vor (also jede Pensionskasse soll selber schauen), das ist aber nicht für jede Pensionskasse machbar.

Legal quote

Roter Teppich für die Privatassekuranz

Die Privatassekuranz ist im BVG-Geschäft ein mächtiger Player. Wenn nötig, weiss sie ihre Interessen wahrzunehmen, denn sie hat in Bundesbern eine starke Lobby. Warum bloss hört man zu Altersvorsorge 2020 nichts von ihr?

Die Antwort ist schnell gefunden: Die Privatassekuranz ist hoch zufrieden mit der bisherigen Arbeit von BSV, Bundes- und Ständerat. Der Mindestumwandlungssatz (MUWS) soll gesenkt werden, die Legal quote (Gewinnbeteiligung der Unternehmen der Privatassekuranz) bleibt unangetastet. Es läuft wie geschmiert. Die schonende Behandlung der Privatassekuranz ist ein eigentlicher Skandal: Allianz, AXA, Basler, Mobiliar, Helvetia, Swiss Life, Zurich und weitere verdienen heute im BVG-Geschäft immer noch und trotz Tiefst- und Negativzinsen und steigender Lebenserwartung eine schöne Stange Geld. Trotz versicherungsmathematisch zu hohem MUWS und trotz geringer Kapitalerträge schreiben sie Jahr für Jahr satte Gewinne. Im Durchschnitt der letzten 10 Jahre sind es rund 500 Mio. Franken pro Jahr. Offenbar gelingt es ihnen mit überhöhten Verwaltungskosten und zu hohen Risikobeiträgen nicht nur den an sich überhöhten MUWS zu kompensieren, sondern zusätzlich auch noch Gewinne zu erzielen.

Und jetzt wird ihnen mit dieser Vorlage noch der rote Teppich ausgerollt. Der Sifo (und somit wir alle) finanziert ihnen die Senkung des MUWS (siehe Pkt. x) und bei der Legal quote passiert gar nichts, die Privatassekuranz behält weiterhin 10 Prozent des Umsatzes statt 10 Prozent des anfallenden Gewinnes, wie es die ursprüngliche Meinung des Parlamentes einmal gewesen war.

Übrigens haben die Unternehmen der Privatassekuranz für den Fall, dass die Senkung des MUWS nicht kommt, Rückstellungen gebildet. Diese Rückstellungen werden sie nach Einführung von AV 2020 und nach Senkung des MUWS auflösen und als Zusatzgewinne an die Aktionäre verteilen können. Seit Jahren sind die Versicherten sowohl in den Sammeleinrichtungen der Privatassekuranz wie auch in

den autonomen Vorsorgeeinrichtungen mit Leistungsabbau oder mit Mehrkosten konfrontiert. Nur die Gewinne der Privatassekuranz bleiben - abgesehen vom Ausnahmejahr 2008 - konstant hoch.

Damit wird aber die Privatassekuranz zur Hypothek für die 2. Säule!

Gewerkschaftliche Erfolge annullieren?

Unnötige Erhöhung des frühestmöglichen Altersrücktritts

Pensionskassen können heute in ihren Reglementen den frühestmöglichen Altersrücktritt auf 58 festlegen. Vor noch nicht allzu langer Zeit lag diese Grenze bei 55. Jetzt soll sie auf 62 erhöht werden. Ein unnötiger Schritt, der vor allem auch die Angestellten im öffentlichen Dienst trifft.

Sowohl die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerverbände wie auch der Pensionskassenverband ASIP wären als Kompromiss mit dem frühestmöglichen Rücktrittsalter 60 einverstanden. Das gibt es wohl selten, dass sich die Sozialpartner und der Branchenverband auf einen Kompromiss einigen, die Verwaltung, der Bundesrat und das Parlament dem aber nicht folgen!

Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beharrt tatsächlich und bisher erfolgreich auf 62. Der Grund? Die tiefere Altersgrenze schaffe zu grosszügige Einkaufsmöglichkeiten für Grossverdiener, die sich steuerlich begünstigt bei ihrer Pensionskasse in höhere Leistungen einkaufen können. Dabei wird aber das Kind mit dem Bade ausgeschüttet. Die Unterbindung von Steueroptimierungsmöglichkeiten ist zwar gut gemeint, schießt aber weit über das Ziel hinaus.

Bestraft werden nämlich auch Normalverdiener bspw. im öffentlichen Dienst, die heute dank Überbrückungsrenten, die der Arbeitgeber mitfinanziert, auch mit 60 oder 61 in Rente gehen können.

Für den flexiblen Altersrücktritt im Bauhauptgewerbe (Stiftung FAR) oder für Berufe, wo es die öffentliche Sicherheit erfordert (z.B. Fluglotsen von Skyguide) gibt es Ausnahmeregelungen, die eine Pensionierung mit 60 oder noch früher weiterhin ermöglichen. Für den Rohrleger im Gaswerk oder den Kehrtrichter im Abfuhrwesen oder die Pflegefachfrau im Spital soll das aber nicht mehr möglich sein, aber gerade für diese Berufe braucht es auch Frühpensionierungsmöglichkeiten!

Das BSV behauptet, es gebe durchaus die Möglichkeit, das frühestmögliche Rück-

trittsalter zu senken, man müsse eben entsprechend auch das Referenzalter senken; denn frühestmögliches Rücktrittsalter und Referenzalter dürfen maximal drei Jahre auseinanderliegen. Das BSV weiss aber, dass diese Lösung nicht praktikabel ist. Praktisch alle Pensionskassen haben ihr jeweiliges Referenzalter schon heute auf 65 gesetzt. Das steht so in den Stiftungsurkunden der Pensionskassen und ist von Parlamenten so beschlossen worden. Man müsste im Nachgang zu AV 2020 die Kantons- und Stadtparlamente überzeugen, das Referenzalter (wieder?) auf 63 zu senken, damit ein um drei Jahre tieferes vorzeitiges Rücktrittsalter möglich wäre.

Das ist absurd. Das einfachste wäre, den vorzeitigen Rücktritt um 5 Jahre zu erlauben, womit wir beim eingangs erwähnten Kompromiss von frühestmöglichem Rücktrittsalter 60 wären.

Interessiert an Weiterbildungskursen zum Thema Altersvorsorge?

Pensionskasse - wie funktioniert das? (Grundkurs)

Was ist der Koordinationsabzug? Wie werden die Renten berechnet? Was macht eine gute bzw. eine schlechte Pensionskasse aus? Wie ist meine Pensionskasse zu beurteilen? Was bedeuten „Leistungsprimat“ und „Beitragsprimat“? Darf eine Pensionskasse das Alterskapital mit 0% verzinsen? Wie kann eine vorzeitige Pensionierung finanziert werden?

Dienstag, 10. Mai 2016, 9:30 - 17:00 Uhr

Mittwoch, 7. Dezember 2016, 9:30 - 17:00 Uhr

Beide Kurse finden im VPOD-Zentralsekretariat Zürich statt.

Der VPOD bietet seinen Mitgliedern unentgeltlich weitere eigene Kurse zu arbeitsrechtlichen und allgemeinpolitischen Themen an, zudem Vergünstigungen auf die Angebote von Movendo und Careum. Nichtmitglieder zahlen Kursgebühren.

Sie können uns auch für Veranstaltungen, Weiterbildungskurse und Podien buchen! Anmeldungen und weitere Informationen unter

www.vpod.ch

Der VPOD in Ihrer Nähe

VPOD Aargau/Solothurn

Bachstrasse 43
5000 Aarau
T 062 834 94 35
sekretariat@vpod-agso.ch

VPOD Grischun

Gürtelstrasse 24
7001 Chur
T 081 284 49 06
vpod-grischun@vpod-ssp.ch

VPOD Ostschweiz

Zwinglistrasse 3
9011 St. Gallen
T 071 223 80 43
info@vpod-ostschweiz.ch

VPOD Basel

Gewerkschaftshaus
Rebgasse 1
4058 Basel
T 061 685 98 98
sekretariat@vpod-basel.ch

VPOD Luftverkehr

Lindenstrasse 11
8152 Glattbrugg
T 044 810 69 87
vpod.luftverkehr@bluewin.ch

VPOD Schaffhausen

Pfarrweg 1
8200 Schaffhausen
T 052 624 75 60
vpod-sh@bluewin.ch

VPOD Bern Städte, Gemeinden, Energie

Eigerplatz 2
3007 Bern
T 031 992 18 88
sekretariat@vpod-bernstadt.ch

VPOD Luzern

Theaterstrasse 7
6003 Luzern
T 041 240 66 16
vpodlu@bluewin.ch

VPOD Zürich

Birmensdorferstrasse 67
Postfach 8180
8036 Zürich
T 044 295 30 00
info@vpod-zh.ch

VPOD Bern

Bund und Kanton
Monbijoustr. 61
3007 Bern
T 031 371 67 45
info@vpodbern.ch

VPOD ngo

Neuengasse 9
3011 Bern
T 031 312 83 28
info@vpod-ngo.ch

www.vpod.ch

Beitrittserklärung

Ja, ich trete dem **VPOD** bei, verpflichte mich zur Einhaltung der Statuten und zur Zahlung der Mitgliederbeiträge.

Herr Frau

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ:

Ort:

Telefon:

E-Mail:

Geburtsdatum:

Nationalität:

Beruf/Tätigkeit:

Arbeitgeber:

Brutto-Jahreseinkommen:

Zahlung:

jährlich halbjährlich vierteljährlich

Gewünschte Zeitung (Sprache):

d f i

Eintritt per:

___ Monat ___ Jahr

Werber/Werberin:

Datum/Unterschrift:



Die Gewerkschaft im Service public
www.vpod.ch